Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/4/4 4Ob22/89

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.04.1989

Norm

UWG §9 C3a

Rechtssatz

Der OGH vermag sich der in der Entscheidung des OPM vom 29.06.1970,Om 2/69 (ÖBl 1972,119) vertretenen Auffassung nicht anzuschließen, wonach beim Nachweis der Verkehrsgeltung die Frage, um welche Waren es sich handelt, erst dann zu stellen ist, wenn die Frage, ob das betreffende Zeichen auf die Herkunft von Waren aus einem bestimmten Unternehmen hinweist, bejaht wurde.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 22/89
  Entscheidungstext OGH 04.04.1989 4 Ob 22/89
  Veröff: ÖBl 1989,162

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0079016

Dokumentnummer

JJR_19890404_OGH0002_0040OB00022_8900000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at